Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Schönau, Rüsdorf, Bernsdorf, Rödlitz, St. Egidien, Heinrichsort, Markersdorf, Neukirchel, Ortmannsdorf, Rüsdorf St. Niclas, St. Jacob, St. Michaln, Clingendorf, Thurm, Niederrüsdorf, Reichenhayn und Kirchheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Aelteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 192 — Gemeinschaftsanzeigen im Amtsgerichtsbezirk — 68. Jahrgang — Sonntag, den 18. August — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Auf Blatt 879 des Handelsregisters ist heute die Firma **Albert Schneider** in **Rüsdorf St. Michaln** und als ihr Inhaber der Kaufmann **Carl Albert Schneider** in **Rüsdorf St. Michaln** eingetragen worden.

Angegebener Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Papiergarnwaren.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein, am 16. August 1918.

Lichtenstein.

Montag 8—12, 3—5, **Dienstag nur** von 8—11 Verkauf von Frühkartoffeln in der üblichen Nummernfolge. 10 Pfund 1,50 Mk.

Verkaufsstelle Bürgerschule, Montag 3—5, Eisbletten, Waschpulver „Burnus" Stärke-Ersatz, Feigen, Knochenbrühwürfel, Nährpastete, getr. Steinpilze, Nährhefe, Bulgarenspeise, Fettkostsuppe, Würze-Extrakt, Kunst-Kaffee-Ersatz, Cichorie, Gemüsekonserven-Spargel, Ungarischer Weißwein, Flasche 6 Mk.

Drillichhosen-Näherinnen von Lichtenstein.

Montag, den 19. August erfolgt in der Fachschule Zimmer Nr. 26 von vormittags 8—12 Uhr die Ausgabe von Drillichhosenzuschnitten an arbeitslose, eigensinnige Näherinnen.

Mitzubringen sind Stecknadeln, Beibücher und Ausweiskarten, soweit letztere bereits ausgegeben sind.

Die Ausgabestelle.

Bezirksverband.
K.-L.-Nr.: 748 Ka.

Ersatzlieferung von Kartoffeln in der fleischlosen Woche vom 19.—25. Aug.

Nach einer Anordnung des Kriegsernährungsamtes wird für die am 19. August dieses Jahres beginnende erste fleischlose Woche Ersatz in Frühkartoffeln gewährt werden, der für den hiesigen Bezirk 2½ Pfund pro Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung beträgt.

Die auf diese Woche zu beliefernde Menge beträgt also 9½ (7 u. 2½) Pfund.

Frühkartoffel- und Fleisch-Selbstversorger sind von der Ersatzlieferung ausgeschlossen.

Glauchau, den 16. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Holzverkauf auf Forderglauchauer Revier.

Montag, den 19. August, vormittags 9 Uhr gelangen im oberen Rümpfwalde gegen **sofortige Bezahlung**

1500 Reisstangen, 4/6 cm stark,
1200 Derbstangen, 7/14 „ „ und
6 Rmtr. Kiefernе Nutzrollen, 2 m lang

zur Versteigerung und

50 Wellhdrt. Brennreisig

zum freihändigen Verkauf.

Zusammenkunft an der schwarzen Tafel auf der alten Lichtensteiner Straße.

Glauchau, den 12. August 1918.

Gräfliche Forstverwaltung und Rentamt.

1181a VG 2

Verordnung über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Verordnung vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) Vorschriften über die Bewirtschaftung des Herbstgemüses der Ernte 1918 erlassen. Auf Grund dieser Verordnung finden im Gebiete des Königreichs Sachsen folgende Bestimmungen Anwendung:

I. Kontrollgemüse.

§ 1.

Von den Vorschriften dieser Verordnung werden nur betroffen: Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln (Kontrollgemüse).

Den Vorschriften unterliegt auch solches Kontrollgemüse, das zwar vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgesetzt wird, insbesondere auch Kontrollgemüse, das zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

II. Absatzbeschränkung.

§ 2.

Jeder Erzeuger von Kontrollgemüse, das außerhalb eines genehmigten Lieferungsvertrages abgesetzt wird, ist, bevor er solches an Dritte abgibt, verpflichtet, es der zuständigen Gemüsehauptsammelstelle, weiterhin Hauptsammelstelle genannt, oder deren Unterkaufsläufern persönlich oder schriftlich zur Uebernahme anzubieten.

Die Hauptsammelstelle und ihre Unterkaufsläufer sind vom Kommunalverband öffentlich bestimmt zu machen.

§ 3.

Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt:

a) der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn an ein und denselben Tage nicht mehr als 5 Kilogramm — bei Zwiebeln 1 Kilogramm — an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden,
b) der Absatz an und durch den Kleinhändler, mit Ausnahme von Waggonladungen,
c) der Verkehr zu und auf benachbarten öffentlichen Märkten, mit Ausnahme von Waggonladungen,
d) der Absatz seitens der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Hausfrauenvereins an und durch diesen Verein im Kleinhandel.

§ 4.

In besonders gearteten Fällen können mit Zustimmung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — weitere Ausnahmen von der Absatzbeschränkung des § 2 vom Kommunalverband des Erzeugungsortes bewilligt werden. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst (weiterhin Landesstelle genannt) — Verwaltungsabteilung — angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Versandgenehmigung.

§ 5.

Kontrollgemüse (auch durch Lieferungsverträge gebundenes Gemüse) darf allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff — nur mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — versandt werden.

§ 6.

Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen:

a) wenn die Innehaltung der Richtlinien gefährdet wird, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder der Landesstelle über die Verteilung der erfaßten Waren aufgestellt werden,
b) wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung der Erfüllung genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 7.

Die Genehmigung darf **nicht** versagt werden:

a) wenn es sich um solches Gemüse handelt, das zur Erfüllung von genehmigten Lieferungsverträgen versandt werden soll,
b) bei sonstigem Gemüse in den Fällen des § 3 sowie dann, wenn es der Besitzer zum eigenen Verbrauch an einem anderen Ort bestimmt hat und zu diesem Zweck ausführen will,
c) sofern die zuständige Hauptsammelstelle die Uebernahme des ihr angebotenen Gemüses (§ 14 Abs. 1) abgelehnt hat.

§ 8.

Die Versandgenehmigung wird bei Wagen- bezw. Schiffsladungen sowie bei Stückgut- (Expreßgut-)Sendungen durch einen Aufdruck auf den Beförderungspapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

„. . . . . kg Kontrollgemüse zur Beförderung mit der Eisenbahn (Schiff) zugelassen bis zum . . . . . (Ort, Datum, Dienststempel, Unterschrift*).

Beim Fehlen des Aufdrucks wird die Sendung bahnseitig zurückgewiesen; ebenso erfolgt die Zurückweisung der Sendung, wenn Frachtbriefe oder Eisenbahnpaketadressen mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

§ 9.

Nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle — Geschäftsabteilung — zu Verfügungen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 10.

Der Antrag auf Erteilung der Versandgenehmigung ist bei der zuständigen Hauptsammelstelle oder ihren Unterkaufsläufern (§ 2 Abs. 2) persönlich oder schriftlich zu stellen. Auf Verlangen können in geeigneten Fällen die Versandgenehmigungen im voraus gegeben werden.

§ 11.

An Stelle der Hauptsammelstelle ist zur Vermittlung und Aushändigung der Versandgenehmigung der **Kommunalverband** zuständig:

a) wenn es sich um eine Ausnahme nach § 4 handelt,
b) wenn die Genehmigung auf Grund von § 6 von der Hauptsammelstelle versagt worden ist und hiergegen begründete Beschwerde beim Kommunalverband erhoben wird.

§ 12.

Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als **erster** Tag mitgerechnet wird.

§ 13.

Die Gebühr für die Erteilung jeder Versandgenehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.

IV. Uebernahme, Abnahme und Vergütung des Gemüses.

§ 14.

Die Hauptsammelstelle hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Angebot (§ 2) zu erklären, ob und wieviel sie von dem Gemüse abnehmen will. Nicht fristgemäße Erklärung gilt als Ablehnung.